

ENTWURF

STADT KITZINGEN

# Richtlinie zur Anlage der Gelder der Stadt Kitzingen und deren Stiftungen

(Anlagerichtlinie der Stadt Kitzingen)



**Kitzingen**  
am Main

**Inkrafttreten:**  
**01.06.2023**

Herausgeber:  
Stadtkämmerei

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel und Ziel der Richtlinie .....	3
§ 2 Anwendungsbereich .....	3
§ 3 Begriffsbestimmung.....	3
§ 4 Grundsätzliches .....	4
§ 5 Ziele der Geldanlage .....	4
§ 6 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel .....	4
§ 7 Die Sicherheit der Geldanlage .....	5
§ 8 Streuung der Geldanlagen.....	5
§ 9 Anlageklassen .....	5
§ 10 Besondere Regel für kurzfristige Geldanlagen.....	6
§ 11 Besondere Regeln für mittelfristige Geldanlagen.....	6
§ 12 Besondere Regeln für langfristige Geldanlagen .....	7
§ 13 Grundlagen der Anlageentscheidung .....	7
§ 14 Zuständigkeit für die Verwaltung der Geldanlagen.....	8
§ 15 Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität .....	9
§ 16 Berichte gegenüber dem Stadtrat .....	9
§ 17 Inkrafttreten .....	9

## **§ 1 Präambel und Ziel der Richtlinie**

Die Anlagenrichtlinie verfolgt das Ziel, das Vermögen der Stadt Kitzingen sowie der kommunalen Stiftungen gemäß den kommunalen Vorgaben anzulegen und zu verwalten. Das heißt vor allem, dass die Mittel der Rücklagen sicher und ertragsbringend anzulegen sind i. S. d. § 21 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik „Anlegung von Rücklagen“. Sofern anwendbar sind zudem die Vorgaben, die aus dem Bayerischen Stiftungsgesetz (BayStG) resultieren, zu beachten. Als Grundlage für die Erstellung dieser Richtlinie dient das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. November 2001 an die Regierungen (Az. I B4-1514-5) zur Geldanlage von Kommunen sowie das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.09.2009 zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente (Az. I B4-1513.1-2).

Demzufolge hat die Kommune die Sicherheit des Kapitalstocks, einen angemessenen Ertrag des Kapitals und die Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags sicherzustellen. Hinsichtlich der mit der Anlagenrichtlinie verfolgten Anlagestrategie bedeutet dies, dass die Sicherheit der Geldanlagen für die Stadt Kitzingen oberste Priorität hat. Darüber hinaus ist aufgrund des fortlaufenden Liquiditätsbedarfs und zum Ausgleich von unvorhergesehenen Zahlungsschwankungen (z. B. aufgrund Schwankungen bei den Steuereinnahmen) die Verfügbarkeit von Finanzmitteln ausreichend sicher zu stellen.

Als dritte Priorität sollen die Geldanlagen ausreichend Ertrag zur Aufrechterhaltung des realen Werts des städtischen Vermögens bzw. des Grundstockvermögens der kommunalen Stiftungen erwirtschaften.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

Diese Anlagenrichtlinie gilt für angelegtes Kapital der Stadt Kitzingen, der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe sowie der Bürgerstiftung „Stiftung unser Kitzingen“.

## **§ 3 Begriffsbestimmung**

- (1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten.
- (2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:
  - a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
  - b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 und weniger als 5 Jahren.
  - c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren.
- (3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Stadt. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten der Stadtkasse (Kassenmittel) unberücksichtigt. Wird in dieser Richtlinie auf einen prozentualen Anteil an der Gesamtanlagesumme abgestellt, so bezieht sich dieser Anteil auf die Gesamtanlagesumme zum Zeitpunkt der letzten Legung der Jahresrechnung.
- (4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

## **§ 4 Grundsätzliches**

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

1. Die Gemeinde hat finanzielle Risiken zu minimieren (Art. 61 Abs. 3 Satz 1 GO).
2. Die Gemeinden haben ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (Art. 76 Abs. 1 Satz 1 GO).
3. Die Gemeinde hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Die von dieser Satzung sowie durch das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. November 2001 an die Regierungen (Az. I B4-1514-5) beschriebenen Mindestanforderungen an Sicherheit der Geldanlage, dienen dem kommunalen Grundsatz der ausreichenden Sicherheit (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 HS 1 GO).
4. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 HS 2 GO).
5. Die Mittel der Rücklagen müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein (§ 21 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik). Um bei Bedarf auf die angelegten Mittel zugreifen zu können ist eine vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten. Daher soll fortlaufend eine Liquiditätsreserve in Höhe von 40 % des Gesamtvermögens auf der Basis einer täglichen Verfügbarkeit vorgehalten werden.
6. Anlagen, die den definierten Grundsätzen ausreichender Sicherheit und rechtzeitiger Verfügbarkeit entsprechen, sind auf eine bestmögliche Ertragskraft auszurichten.
7. Spekulationsgeschäfte und Aktiengeschäfte sind mit der kommunalen Geldanlage nicht vereinbar und dürfen nicht getätigt werden.

## **§ 5 Ziele der Geldanlage**

Die Ziele der Geldanlage der Stadt Kitzingen werden in folgender Reihenfolge festgelegt:

1. Die Sicherung des Kapitalstocks,
2. die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags sowie
3. die Angemessenheit des Ertrags.

Die Sicherung des Kapitalstock hat höchste Priorität und kann ggf. zu Lasten der weiteren Ziele gehen.

## **§ 6 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel**

- (1) Für die mittel- und langfristige Anlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für Deckung von Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes noch zur Bildung einer Liquiditätsreserve benötigt werden.
- (2) Für die Liquiditätsreserve gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel der Liquiditätsreserve sind maximal unterjährig anzulegen. Die

flexible Verfügbarkeit der liquiden Mittel hat bei der Liquiditätsreserve oberste Priorität.

## **§ 7 Die Sicherheit der Geldanlage**

- (1) Bei jeglicher Geldanlage, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating<sup>1</sup> des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Stadt oder Fälle, in denen die Stadt als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht.
- (2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 11 bis 13 - nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens A- (Standard & Poor's) bzw. A3 (Moody's), A- (Fitch) aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittenten selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.
- (3) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder Sparkassenverband Bayern ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.
- (4) Aufgrund der gesetzten Anlageziele sind Geldanlagen, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, nicht zu tätigen.
- (5) Die Sicherheit der Geldanlage hat höchste Priorität. Es dürfen keine Spekulationsgeschäfte getätigt werden. Aktiengeschäfte sind im Hinblick auf die gesetzten Anlageziele (§5) nicht zu tätigen.

## **§ 8 Streuung der Geldanlagen**

- (1) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.
- (2) Die Gesamtanlagesumme (unabhängig von der Anlageklasse) ist auf mehr als einen Schuldner zu verteilen.

## **§ 9 Anlageklassen**

- (1) Die Geldanlage ist nur in folgenden Produkten zulässig:
  - a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)
  - b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
  - c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
  - d) Investmentfonds einschließlich Spezialfonds

---

<sup>1</sup> Rating = Einschätzung oder Bewertung. Gemeint ist damit eine Methode der Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens. Sie wird von Banken oder Rating-Agenturen durchgeführt. Diese nutzen dafür spezielle Skalen, nach denen Sie Unternehmen bewerten können.

(2) Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:

- a) Aktieneinzelwerte
- b) Fremdwährungsanlagen
- c) Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen)
- d) Beteiligungen an geschlossenen Fonds
- e) Edelmetalle und sonstige Rohstoffe
- f) Genussscheine
- g) Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten
- h) sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Anlage in Investmentfonds gilt Abs. 3.

(3) Eine Anlage in Investmentfonds nach den §§ 11 und 12 dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn der Investmentfonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Die Investmentfonds dürfen:

- a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
- b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
- c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
- d) keine Wandel- und Optionsanleihen und
- e) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

### **§ 10 Besondere Regel für kurzfristige Geldanlagen**

(1) Soll eine ertragsbringende Geldanlage aufgrund der Zinssituation nicht möglich sein, ist die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in Betracht zu ziehen.

(2) Eine kurzfristige Geldanlage in Investmentfonds ist nicht zulässig.

(3) Die Verwaltung der kurzfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 14 Abs. 2.

### **§ 11 Besondere Regeln für mittelfristige Geldanlagen**

(1) Bei mittelfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig.

(2) Um das den Zielen nach § 5 am weitest gehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens drei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet.

(3) Die Verwaltung der mittelfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 14 Abs. 3.

## **§ 12 Besondere Regeln für langfristige Geldanlagen**

- (1) Bei langfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig.
- (2) Um das den Zielen nach § 5 am weitest gehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden drei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet.
- (3) Die Verwaltung der langfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 14 Abs. 4.

## **§ 13 Grundlagen der Anlageentscheidung**

- (1) Die Anlageentscheidung ist von der Stadtkämmerei sachgerecht zu dokumentieren und mit einer Handlungsempfehlung für die gem. § 14 der Richtlinie zuständige Organ zu versehen.
- (2) Um den Prozess der Anlageentscheidung so transparent wie möglich für die Entscheidungsträger zu gestalten, wird mit dieser Richtlinie ein Mindeststandard festgelegt.
- (3) Bei der Einholung der Angebote für die Geldanlagen zur Anlageentscheidung ist folgendes zu beachten:

Es sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. An der Abfrage für Geldanlagen dürfen nur Bieter beteiligt werden, die den Mindeststandards (§ 7) genügen.

Die Versendung der Unterlagen (Anlageabfrage) erfolgt per Post oder E-Mail. Diese ist durch Sendenachweise zu dokumentieren.

Die Anlageabfrage enthält alle für einen Wirtschaftlichkeitsvergleich relevanten und vom Bieter zur Abgabe eines Angebots benötigten Informationen, insbesondere:

- Betrag
- Bonitätsbewertung
- Datum der Valutierung
- Geschäftsart (z. B. variables Darlehen, Payer-Swap)
- Tilgungsregelungen
- Zinsbindung (Laufzeit etc.)
- vorgesehene Zinstermine
- Zinskonvention (z. B. jährlich oder monatlich)
- vorgesehene Tilgungstermine
- Zins- und Feiertagskalender
- Sondervereinbarungen (z. B. zu Kündigungsrechten)
- bei Kreditlinien /Kontokorrentkrediten: Zusagedauer des Zinsauf- oder -abschlags

Für die Bearbeitung und Beantwortung der Anlagenabfrage ist eine angemessene Frist einzuräumen. In der Anlagenabfrage wird der späteste Abgabezeitpunkt mit Datum und Uhrzeit festgelegt.

(4) Für den Vergleich der Anlagemöglichkeiten ist eine Anlagenübersicht erstellen:

In dieser Anlagenübersicht werden alle Angebote inklusive der nicht fristgerecht erfolgten aufgenommen. Die Anlagenübersicht enthält sämtliche Informationen, die zur Beurteilung der Abgabezeitpunkte, der Wirtschaftlichkeit und der Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinie im konkreten Sachverhalt erforderlich sind. Sie beinhaltet grundsätzlich

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler,
- Datum, Uhrzeit und Medium der Angebotsabgabe,
- den angebotenen Gesamt- oder Teilbetrag,
- den angebotenen nominalen Zinssatz bzw. alternativ den Auf- / Abschlag auf den Referenzzins (z. B. 3M-Euribor, EZB-Leitzins),
- Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten, Maklercourtage
- sowie die Kennzeichnung des wirtschaftlichsten Angebots der bewerteten Angebote.

(5) Bei der Zuschlagserteilung nach getroffener Anlageentscheidung ist folgendes zu beachten:

Bei der Zuschlagserteilung bleiben nicht fristgerecht eingegangene Angebote unberücksichtigt. Den Nachweis des fristgerechten Eingangs hat im Zweifelsfall der Bieter zu führen. Die nachstehenden Regelungen zum Zuschlag sind unter dieser grundsätzlichen Vorbedingung anzuwenden. Nach Vergleich der Angebote ist dem unter Einbeziehung sämtlicher Kosten wirtschaftlichsten Gebot der Zuschlag zu erteilen.

#### **§ 14 Zuständigkeit für die Verwaltung der Geldanlagen**

(1) Das Anlegen von Geldanlagen innerhalb der genannten Vorgaben beschreibt eine laufende Angelegenheit i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 GeschO Kitzingen, i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO), welche durch diese Richtlinie geregelt wird (vgl. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO).

Nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 1, Art. 46 GO kann der Oberbürgermeister im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans einzelne Befugnisse der laufenden Verwaltung an Gemeindebedienstete übertragen.

(2) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage ist der die Leitung der Finanzverwaltung. Ausgenommen hiervon sind die kurzfristigen Geldanlagen für Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten (§ 3 Abs. 3) der Stadtkasse und der Stadtkämmerei, welche im Rahmen der Kontobetreuung veranlasst werden.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die mittelfristige Geldanlage ist der Oberbürgermeister.

(4) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist der Oberbürgermeister.

## **§ 15 Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität**

- (1) Die Geldanlagen werden von der nach den §§ 10 bis 12 für die Verwaltung der Geldanlage zuständigen Stelle kontinuierlich überwacht.
- (2) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den in § 7 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf, kann die Geldanlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

## **§ 16 Berichte gegenüber dem Stadtrat**

Die Finanzverwaltung berichtet dem Stadtrat im Rahmen des Berichtswesens über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Sie gilt nicht für Geldanlagen die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden. Diese Geldanlagen unterfallen dieser Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt zu dem eine Entscheidung über die Prolongation ansteht.

Kitzingen, xx.xx.xxxx  
STADT KITZINGEN

Stefan Güntner  
Oberbürgermeister